

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><u>L 3 Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland</u></p> <p>(1) Lage und Größe Städte Minden und Porta Westfalica</p> <p>ca. 730 ha</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung der naturnahen Bachtäler des Sandfurthbaches und der Schermbeeke sowie der angrenzenden Niederungsgebiete mit naturnahen Eichen-Hainbuchen-, Buchen-Eichen- und anderen Laubwaldgesellschaften und Altholzbeständen sowie der naturnahen grünlandbestimmten, durch Gehölzbestände gegliederten Gebiete als Lebensräume und Regenerationszellen für Tiere und Pflanzen,- zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und anderer Biotopstrukturen in den an naturnahen Lebensräumen verarmten Landschaftsteilen sowie- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines durch Landschaftselemente vielfältig gegliederten Landschaftsraumes mit Bedeutung für die Erholung. <p>(3) Verbote Im Landschaftsschutzgebiet Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:</p>	<p>Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 2 bestimmt.</p> <p>Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;</p> <p>b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;</p> <p>d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;</p> <p>e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;</p> <p>f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;</p> <p>g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszusachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;</p> <p>h) Feuer zu machen;</p>	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.</p> <p>Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;</p> <p>j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;</p> <p>k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;</p> <p>l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;</p> <p>m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;</p> <p>n) in den in der Festsetzungskarte I besonders gekennzeichneten Teilräumen Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde durchzuführen;</p> <p>o) nicht kultivierte Flächen, wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln.</p> <p>(4) Unberührtheitsklausel Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland:</p>	<p>Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen.</p> <p>Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.</p> <p>Die Flächen sind in der Festsetzungskarte I schraffiert gekennzeichnet.</p> <p>Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m), n) und o);</p> <p>b) die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;</p> <p>c) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;</p> <p>d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von offenen Ansitzleitern;</p> <p>e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);</p> <p>f) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;</p> <p>g) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke;</p> <p>h) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;</p> <p>i) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen;</p> <p>j) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.</p>	<p>Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.</p> <p>Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude einnehmen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>(5) Gebote nicht festgesetzt</p>	
<p>(6) Ausnahmen</p> <p>a) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e, f (nur Bäume und Gehölze) und h für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>b) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben in Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.</p> <p>c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.</p>	<p>Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.</p>
<p>(7) Befreiungen</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p> bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	